

Interpellation Heiner Vischer betreffend Förderung gemeinsam zu erstellender Wärmepumpen in Einfamilienhaus-Gebieten, die nicht vom Wärmeverbund Riehen bedient werden können

Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Das kantonale Energiegesetz und der kantonale Teilrichtplan Energie geben vor, welche Heizungen wo zulässig sind bzw. priorisiert werden und welche Förderbeiträge der Kanton an Massnahmen bezahlt. Inwiefern das Gesetz bzw. der Teilrichtplan aufgrund des Volksentscheids im Detail angepasst werden müssen, ist so kurz nach der Abstimmung noch nicht festgelegt.

Der Gemeinderat Riehen wird das in seinem Zuständigkeitsbereich liegende Energiekonzept anpassen und dem Einwohnerrat zur Kenntnis bringen. Im Energiekonzept geht es im Wesentlichen um Massnahmen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde.

Die einzelnen Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. *Hält er gemeinsame Lösungen für den Ersatz individueller fossil betriebener Heizungen in Einfamilienhäuser in Riehen für sinnvoll und unterstützenswert?*

Der Gemeinderat Riehen begrüsst grundsätzlich sinnvolle Verbundlösungen. Ob Einzellösungen oder Verbundlösungen energetisch und wirtschaftlich sinnvoll sind, muss im Einzelfall geprüft werden. Verbundlösungen benötigen eine Heizzentrale und ein Leitungsnetz zu den einzelnen Liegenschaften. Nicht zu unterschätzen sind bei Verbundlösungen die eigentumsrechtlichen Fragen, wenn mehrere Eigentumschaften betroffen sind: Wo steht die Heizzentrale, wo liegen die Leitungen, welche Dienstbarkeiten braucht es?

Finanzielle Unterstützung gibt es bei einem Heizungsersatz über die Förderbeiträge gemäss Energiegesetz bzw. die Energieverordnung.

Die kantonale Energieberatungsstelle des Amtes für Umwelt und Energie¹ oder private Energieversorger und Planungsbüros unterstützen die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer dabei, massgeschneiderte Lösungen zu realisieren.

¹ [Amt für Umwelt und Energie des Kantons Basel-Stadt - Energieberatung \(bs.ch\)](http://www.bs.ch)



- Seite 2 2. *Besteht die Bereitschaft, zusammen mit dem Kanton und Bettingen die Vorbereitungen zu treffen, damit zeitnah solche Lösungen umgesetzt werden können?*

Die Wärmeversorgung von Liegenschaften liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Eigentümerin. Die technischen Lösungen müssen die geltenden rechtlichen Vorschriften einhalten. Verbote von Zusammenschlüssen bei der Wärmeversorgung gibt es nicht. Insofern sind solche Lösungen auch heute bereits möglich.

In der Praxis werden aber kaum Wärmeverbünde mit wenigen angeschlossenen Liegenschaften realisiert. Meistens liegt das nicht an der technischen Machbarkeit, sondern scheitert an Gründen der Wirtschaftlichkeit oder eigentumsrechtlichen Fragen.

3. *Können Informationen über solche gemeinsamen Anlagen und geeignete Standorte im Bring-System zu der potenziell interessierten Eigentümerschaft von Einfamilienhäusern in Riehen gebracht werden?*

Der Gemeinderat wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass die nötigen Informationen an die Eigentümerschaft gelangen. Bereits nach der Einführung des revidierten Energiegesetzes im Jahr 2017 hat die Gemeinde Riehen in Zusammenarbeit mit dem Amt für Umwelt und Energie und den IWB Informationsveranstaltungen für interessierte Liegenschaftseigentümerinnen durchgeführt. Solche Veranstaltungen können bei Bedarf in ähnlichem Rahmen wiederholt werden.

Die Planung und Umsetzung von Verbundlösungen zur Wärmeversorgung in privaten Einfamilienhäusern sind aber nicht die Aufgabe der öffentlichen Hand. Dazu kommt, dass die meisten Liegenschaften unterschiedlich sind und beim Heizungsersatz eine Vielzahl von Faktoren eine Rolle spielen können (z. B. Wärmebedarf der Gebäude, installierte Wärmeabgabesysteme, Vorlauftemperaturen, relative Lage der Liegenschaften zueinander u. a.). Deswegen muss sich jeder Eigentümer und jede Eigentümerin selbst oder zusammen mit seiner Nachbarschaft um seine bzw. ihre gute(n) Lösung(en) kümmern.

Ein geeignetes Instrument dazu ist der Gebäudeenergieausweis der Kantone GEAK Plus, der von einem Energiefachmann spezifisch für die Liegenschaft erstellt und vom Amt für Umwelt und Energie mit CHF 500 gefördert wird.



- Seite 3 4. *Ist der Gemeinderat bereit, mit dem Kanton über zusätzliche Finanzbeiträge zu verhandeln, um die Realisierung gemeinsamer Anlagen zu beschleunigen?*

Die Förderbeiträge sind in der kantonalen Energieverordnung im Anhang 11 geregelt. Anpassungen liegen in der Zuständigkeit des Regierungsrats. Die bestehenden kantonalen Fördermittel sind im kantonalen Vergleich hoch angesetzt und ausreichend, auch für die Förderung von Verbundlösungen (vgl. EnV, Anhang 11, Punkt 13).

Die Förderbeiträge sind bereits so bemessen, dass die Mehrkosten gegenüber einer konventionellen Heizung gedeckt sind. Deshalb ist der Gemeinderat der Meinung, dass es aus heutiger Sicht keine zusätzlichen finanziellen Mittel braucht.

Riehen, 13. Dezember 2022

Gemeinderat Riehen